



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. Juni 2007 (02.07)
(OR. en)**

10988/07

LIMITE

COPEN 99

**FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT
TEILWEISE ZUGÄNLICHES
DOKUMENT**

BERATUNGSERGEBNISSE

der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsagen
vom 6. und 14. Juni 2007

Nr. Vordokument: 6480/07 COPEN 22

Nr. Kommissionsvorschlag: 9356/07 COPEN 56 + ADD 1

Betr.: INITIATIVE der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen, alternativen Sanktionen und bedingten Verurteilungen

Nach einer ersten Prüfung des gesamten Textes der Initiative in der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" und Beratungen im AStV hat sich der Rat (Justiz und Inneres) am 12./13. Juni 2007 auf bestimmte zentrale Elemente des Entwurfs des Rahmenbeschlusses verständigt und eine Frage in Bezug auf die beiderseitige Strafbarkeit erörtert.¹

Die Arbeitsgruppe hat am 6. und 14. Juni 2007 im Rahmen der zweiten Prüfung des Textes die Artikel 1 bis 12 erörtert.

¹ Dok. 10201/1/07 REV 1 COPEN 81 + COR 1.

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Text des Rahmenbeschlusssentwurfs in der nach den Sitzungen vom 6. und 14. Juni 2007 überarbeiteten Fassung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Text an mehreren Stellen neue oder noch nicht abschließend erörterte Formulierungsvorschläge des Vorsitzes enthält.

Einstweilen erhalten alle Delegationen ihren allgemeinen Prüfungsvorbehalt zum gesamten Text aufrecht.

DK, SE und UK haben darüber hinaus einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.

**Initiative der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik im Hinblick auf
die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates**

vom

**über die Anerkennung und Überwachung² von Bewährungsstrafen, alternativen Sanktionen
und bedingten Verurteilungen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben a und c und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Initiative der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,³

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts als Ziel gesteckt. Dies setzt voraus, dass alle Mitgliedstaaten ein in seinen tragenden Elementen gleiches Verständnis von Freiheit, Sicherheit und Recht haben, das auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit beruht.

² **GESTRICHEN** stellte die Frage, ob anstelle von "Überwachung" oder zusätzlich zu "Überwachung" eine Bezugnahme auf "Vollstreckung" erfolgen sollte, was insbesondere in Bezug auf "alternative Sanktionen" angebracht wäre. Siehe auch Fußnote 44.

³ Stellungnahme vom ... (noch nicht abgegeben).

- (2) Die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union soll für alle Bürger zu einem hohen Maß an Sicherheit führen. Einer der Ecksteine hierfür ist der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen, der in den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates in Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999 festgelegt und im Haager Programm vom 4. und 5. November 2004 zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union bekräftigt wurde.⁴ Im Maßnahmenprogramm vom 29. November 2000, das zum Zweck der Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen angenommen wurde, hat sich der Rat für die Zusammenarbeit im Bereich der Bewährungsstrafen und bedingten Entlassungen ausgesprochen.
- (3) Alle Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen des Europarates vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen ratifiziert. Das Übereinkommen ermöglicht die Überstellung verurteilter Personen an denjenigen Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, wenn die betroffenen Staaten und die verurteilte Person zustimmen. Das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zu diesem Übereinkommen, das eine Überstellung auch ohne die Zustimmung der betroffenen Person vorsieht, wurde bislang nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert. Durch den Rahmenbeschluss 2007/.../JI des Rates vom ...^{*} über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union⁵ wurde das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung auch auf die Vollstreckung von freiheitsentziehenden Strafen ausgedehnt.

⁴ ABl. C 53 vom 3.3.2005, S. 1.

^{*} Nummer und Datum des Rahmenbeschlusses sind noch einzufügen.

⁵ Nähere Angaben zur Veröffentlichung sind noch aufzunehmen.

- (4) Die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, die durch die gegenseitige Anerkennung der nationalen Rechtssysteme gekennzeichnet sind, ermöglichen auch die Anerkennung einer Entscheidung eines anderen Mitgliedstaats, die im Zuge eines Strafverfahrens oder der Strafvollstreckung getroffen wird. Das Übereinkommen des Europarates vom 30. November 1964 über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen wurde von nur 12 Mitgliedstaaten zum Teil unter Anmeldung zahlreicher Vorbehalte ratifiziert. Der Rahmenbeschluss 2007/.../JI^{*} des Rates beschränkt sich bewusst auf die Überstellung von in Strafhaft befindlichen verurteilten Personen. Eine weitergehende Kooperation der Mitgliedstaaten ist aber gerade auch in dem Fall angezeigt, in dem gegen eine Person in einem Mitgliedstaat ein Strafverfahren durchgeführt und eine Bewährungsstrafe oder eine alternative Sanktion verhängt wurde, der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthaltsort dieser Person sich jedoch in einem anderen Mitgliedstaat befindet.
- (5) Dieser Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen. Keine Bestimmung dieses Rahmenbeschlusses sollte in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es untersagt, die Anerkennung eines Urteils und/oder die Überwachung einer Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion zum Zwecke der Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung verhängt wurde oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt sein könnte.
- (6) Dieser Rahmenbeschluss sollte jedem Mitgliedstaat die Freiheit zur Anwendung seiner verfassungsmäßigen Regelung des Anspruchs auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, der Vereinigungsfreiheit, der Freiheit der Presse und der Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien belassen.
- (7) Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses sollten im Einklang mit dem Recht der Unionsbürger, sich gemäß Artikel 18 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, angewandt werden.

* Nummer des Rahmenbeschlusses ist noch einzufügen.

- (8) Die gegenseitige Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen, alternativen Sanktionen und bedingten Verurteilungen im Vollstreckungsstaat soll die Aussichten auf soziale Wiedereingliederung der verurteilten Person erhöhen, indem dieser die Möglichkeit verschafft wird, die familiären, sprachlichen, kulturellen und anderen Beziehungen aufrechtzuerhalten; es soll aber auch die Kontrolle der Einhaltung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen verbessert werden mit dem Ziel, neue Straftaten zu unterbinden und damit dem Gedanken des Opferschutzes und des Schutzes der Allgemeinheit ⁶ Rechnung zu tragen.
- (9) Zur Sicherstellung eines effektiven Informationsaustausches über alle für die Frage der Bewährung relevanten Umstände werden die Mitgliedstaaten ermuntert, im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung zu ermöglichen, dass die Übernahme der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen in den nationalen Registern dokumentiert wird. ⁷
- (10) Da alle Mitgliedstaaten das Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ratifiziert haben, sollten die bei der Durchführung dieses Rahmenbeschlusses zu verarbeitenden personenbezogenen Daten gemäß den Grundsätzen dieses Übereinkommens geschützt werden.

⁶ Ergänzung des Vorsitzes im Anschluss an einen Vorschlag von **GESTRICHEN**.
⁷ Die Erwägungsgründe sind noch nicht eingehend geprüft worden. Jedoch bezweifelten **DELETED** nach einem Aufruf des Vorsitzes zu allgemeinen Bemerkungen zu den Erwägungsgründen, dass Erwägungsgrund 9 ratsam ist. Es wurde vereinbart, die Erwägungsgründe im Einzelnen zu prüfen, sobald über den verfügbaren Teil des Rahmenbeschlusses Einvernehmen erzielt worden ist.

- (11) Da das Ziel dieses Rahmenbeschlusses, nämlich die Festlegung der Regeln, nach denen ein Mitgliedstaat Bewährungsmaßnahmen oder alternative Sanktionen zu überwachen hat, die in einem Urteil enthalten sind, das in einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurde, wegen des grenzüberschreitenden Charakters der damit verbundenen Situationen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs der Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft niedergelegten Subsidiaritätsprinzip, wie es in Artikel 2 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union angewandt wird, tätig werden. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geht dieser Rahmenbeschluss nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

Artikel 1

Ziele und Anwendungsbereich⁸

1. Ziel dieses Rahmenbeschlusses ist die Erleichterung der sozialen Wiedereingliederung einer verurteilten Person, die Verbesserung des Opferschutzes und des Schutzes der Allgemeinheit sowie die Erleichterung der Anwendung angemessener Bewährungsmaßnahmen und alternativer Sanktionen auf Straftäter, die nicht im Urteilsmitgliedstaat leben. Um diese Ziele zu erreichen, werden in diesem Rahmenbeschluss Regeln festgelegt, nach denen der Mitgliedstaat, in dem sich der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt der verurteilten Person befindet und in den sie zurückgekehrt ist oder zurückkehren möchte^{9, 10}, die in einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Urteile anerkennt¹¹, die auf der Grundlage eines solchen Urteils verhängten Bewährungsmaßnahmen oder in einem solchen Urteil enthaltene alternative Sanktionen überwacht und alle weiteren Entscheidungen im Zusammenhang mit diesem Urteil trifft, sofern in diesem Rahmenbeschluss nichts anderes vorgesehen ist¹².
2. Dieser Rahmenbeschluss gilt nur für die Anerkennung von Urteilen und die Übernahme der Zuständigkeit für die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen sowie für alle weiteren gerichtlichen Entscheidungen im Sinne dieses Rahmenbeschlusses.

⁸ **GESTRICHEN** beantragte, den Anwendungsbereich so einzuschränken, dass der Rahmenbeschluss nur für "bedeutende" Fälle gelten würde.

⁹ **GESTRICHEN** möchten den Anwendungsbereich auf Situationen ausweiten, in denen die verurteilte Person in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten möchte, der nicht der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts ist, siehe ADD 1 zu Dok. 9356/07 COPEN 56. Der Vorsitz wies auf Beratungen im Europäischen Parlament hin, bei denen Bedenken hinsichtlich eines "Forum shopping" geäußert wurden.

¹⁰ Die Zustimmung der verurteilten Person ist unabdingbar, um die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen auf einen anderen Mitgliedstaat übertragen zu können. Nicht erforderlich ist die Zustimmung jedoch für die Verhängung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen als solchen, da dies unter die Zuständigkeit der Ausstellungsbehörde fällt.

¹¹ **GESTRICHEN** beantragte, an dieser Stelle und im übrigen Text die Bezugnahme auf "Anerkennung von Urteilen" zu streichen; **GESTRICHEN** erklärte, sie wäre gegen diese Streichung. Mehrere Delegationen waren der Auffassung, dass ganz allgemein weiter über die Unterscheidung und das Verhältnis zwischen "Anerkennung" und "Überwachung" nachgedacht werden sollte. Der Vorsitz schlug vor, diese Frage zu einem späteren Zeitpunkt zu erörtern.

¹² Dieser Wortlaut wurde auf Vorschlag von **GESTRICHEN** eingefügt, um die Artikel 12 bis 15 widerzuspiegeln.

3. Der Rahmenbeschluss gilt nicht für

- die Vollstreckung eines Urteils in Strafsachen, durch das eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird und das in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2007/.../JI des Rates fällt;
- die Anerkennung und Vollstreckung von Geldbußen oder Geldstrafen und Einziehungsentscheidungen (...) [, die in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen ¹³ und des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Einziehungsentscheidungen fallen ¹⁴.]

¹³ ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16.

¹⁴ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59.

Artikel 2
*Begriffsbestimmungen*¹⁵

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) "Urteil" die rechtskräftige Entscheidung oder Anordnung eines Gerichts des Ausstellungsstaats, durch die festgestellt wird, dass eine natürliche Person eine Straftat begangen hat¹⁶, und gegen sie
- i) eine Freiheitsstrafe oder andere freiheitsentziehende Maßnahme, wenn sie mit einer nachfolgenden Bewährungsentscheidung einhergeht, mit der eine bedingte Entlassung gewährt wird,¹⁷
 - ii) eine Bewährungsstrafe,
 - iii) eine bedingte Verurteilung oder
 - iv) eine alternative Sanktion
- verhängt wird;
- b) "Bewährungsstrafe" eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme, deren Vollstreckung ganz oder teilweise mit der Verurteilung bedingt ausgesetzt ist, indem entweder im Urteil selbst oder in einer eigenständigen Bewährungsentscheidung einer zuständigen Behörde eine oder mehrere Bewährungsmaßnahmen auferlegt werden;
- c) "bedingte Verurteilung" ein Urteil, bei dem die Straffestsetzung dadurch, dass entweder im Urteil selbst oder in einer eigenständigen Bewährungsentscheidung einer zuständigen Behörde eine oder mehrere Bewährungsmaßnahmen auferlegt werden, bedingt zurückgestellt wird;

¹⁵ Einige Delegationen beantragten eine Vereinfachung der Begriffsbestimmungen. **GESTRICHEN** beantragte die Aufnahme einer Begriffsbestimmung für den Ausdruck "*rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt*". **GESTRICHEN** haben einen Prüfungsvorbehalt zu Artikel 2.

¹⁶ Im Anschluss an Bemerkungen von **GESTRICHEN** wurden die Worte "*in Bezug auf die betreffende Straftat schuldig gesprochen wurde*" durch die Worte "*eine Straftat begangen hat*" ersetzt, da man allgemein der Auffassung war, dass unzurechnungsfähige und auch minderjährige Personen in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses einbezogen werden sollten. **GESTRICHEN** hat einen Sachvorbehalt zu dieser Änderung; **GESTRICHEN** legten einen Prüfungsvorbehalt zu der Änderung ein.

¹⁷ Wortlaut wurde nach Bemerkungen von **GESTRICHEN** aufgenommen; siehe ADD 1 zu 8663/07 COPEN 50.

- d) "alternative Sanktion" eine Auflage oder Weisung, die als eigenständige¹⁸ Strafe verhängt wird und keine Freiheitsstrafe, freiheitsentziehende Maßnahme oder Geldstrafe ist; [für die Zwecke dieses Rahmenbeschlusses enthält ein Urteil, mit dem eine alternative Sanktion verhängt wird, auch eine rechtskräftige Entscheidung eines Staatsanwalts¹⁹ des Ausstellungsstaats, der ermächtigt ist, solche Sanktionen gegen eine natürliche Person auf Grund eines Strafverfahrens zu verhängen;]²⁰
- e) "Bewährungsentscheidung" eine (...) auf der Grundlage eines Urteils ergangene vollstreckbare²¹ Entscheidung einer zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats, mit der
- (i) eine bedingte Entlassung gewährt wird oder
 - (ii) Bewährungsmaßnahmen verhängt werden;²²
- f) "bedingte Entlassung" eine Entscheidung einer zuständigen Behörde, eine verurteilte Person nach der Verbüßung eines Teils einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme unter Auferlegung einer oder mehrerer Bewährungsmaßnahmen vorzeitig zu entlassen;

¹⁸ Einige Delegationen waren mit der Verwendung des Wortes "eigenständig" nicht zufrieden. Der Vorsitz wird über eine alternative Formulierung nachdenken.

¹⁹ **GESTRICHEN** schlugen eine Bezugnahme auf "zuständige Behörde" vor; der Vorsitz befürchtet jedoch, dass hierdurch ein zu großer Interpretationsspielraum entsteht.

²⁰ Formulierungsvorschlag des Vorsitzes im Anschluss an einen Antrag von **GESTRICHEN** auf eine Formulierung, wonach auch andere Justizbehörden, etwa Staatsanwälte, "alternative Sanktionen" beschließen können. **GESTRICHEN** wären bereit, diese Idee zu akzeptieren. **GESTRICHEN** sind jedoch für eine stärkere Begrenzung und sprachen sich deshalb dafür aus, nur auf gerichtliche Entscheidungen Bezug zu nehmen. **GESTRICHEN** ist generell gegen die Aufnahme alternativer Sanktionen in den Geltungsbereich; sollten diese jedoch aufgenommen werden, dann wäre sie gegen die Anerkennung von Entscheidungen, die von anderen Justizbehörden als Gerichten getroffen werden.

Der Vorsitz ersucht die Delegationen, darüber nachzudenken, ob in den Text eine "Opt-in"-Klausel aufgenommen werden könnte, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, alternative Sanktionen anzuerkennen/zu überwachen, die von Staatsanwälten beschlossen wurden.

²¹ Nach Bemerkungen mehrerer Delegationen wurde "rechtskräftige" in "vollstreckbare" umgeändert.

²² **GESTRICHEN** haben einen Prüfungsvorbehalt zu dieser Definition.

- g) "Bewährungsmaßnahmen"²³ Auflagen und Weisungen, die nach Maßgabe des nationalen Rechts des Ausstellungsstaats im Zusammenhang mit einer Bewährungsstrafe, einer bedingten Verurteilung oder einer bedingten Entlassung von einer zuständigen Behörde gegen eine natürliche Person verhängt werden;
- h) "Ausstellungsstaat" den Mitgliedstaat, in dem ein Urteil im Sinne des Buchstabens a ergangen ist;
- i) "Vollstreckungsstaat" den Mitgliedstaat, in dem die Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen auf der Grundlage einer Entscheidung nach Artikel 7 überwacht werden.

Artikel 3
Grundrechte

Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union.

Artikel 4
Benennung der zuständigen Behörden

1. Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates mit, welche (...) ²⁴ Behörde(n) nach seinen nationalen Rechtsvorschriften gemäß diesem Rahmenbeschluss zuständig ist bzw. sind, wenn dieser Mitgliedstaat der Ausstellungsstaat oder der Vollstreckungsstaat ist.

²³ **GESTRICHEN** befürwortet im Englischen den Ausdruck "probation measures". Der Vorsitz schlug vor, beim gegenwärtigen Wortlaut zu bleiben, und erklärte, die Mitgliedstaaten hätten bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses die Möglichkeit, jeden ihnen geeignet erscheinenden Ausdruck zu verwenden.

²⁴ "Justizbehörde" wurde gestrichen, da es in diesem Zusammenhang allgemein um die Benennung der zuständigen Behörden geht, ungeachtet dessen, ob es sich bei diesen (ausschließlich) um Justizbehörden oder (auch) um andere Behörden handelt. Welche Art von Behörden nach den verschiedenen Bestimmungen des Rahmenbeschlusses zuständig sind – insbesondere bei der Wahrnehmung der einem Vollstreckungsstaat zufallenden Aufgaben – ist eine horizontale Frage, die in einem umfassenderen Kontext geklärt werden sollte; vorerst wurde der Wortbestandteil "Justiz" in "Justizbehörde" in eckige Klammern gesetzt. Der Vorsitz schlägt vor, sich mit dieser Frage erneut zu befassen, wenn die Antworten auf die Fragen zu den zuständigen Behörden vorliegen (Dok. 10891/07 COPEN 96).

2. Das Generalsekretariat des Rates macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

Artikel 5

Arten der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen

1. ²⁵ Ein Urteil und gegebenenfalls eine Bewährungsentscheidung (...) kann an einen anderen Mitgliedstaat zum Zwecke der Anerkennung und Überwachung einer oder mehrerer der folgenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen übermittelt werden: ²⁶ ²⁷
- a) Verpflichtung der verurteilten Person, der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats jeden Wohnsitzwechsel oder Arbeitsplatzwechsel mitzuteilen; ²⁸
 - b) Verpflichtung, bestimmte Orte ²⁹ im Ausstellungs- oder Vollstreckungsstaat (...) ³⁰ nicht zu betreten;
 - c) Anordnungen, die das Verhalten (...), den Aufenthalt, die allgemeine und berufliche Bildung, die Modalitäten der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ³¹ oder die Freizeitgestaltung betreffen;

²⁵ Mehrere Delegationen forderten, dass durch eine Umformulierung dieses Absatzes deutlicher zum Ausdruck gebracht wird, dass er in erster Linie der Aufzählung derjenigen möglichen Arten von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen dient, die von einem Mitgliedstaat, der einen entsprechenden Antrag eines anderen Mitgliedstaats erhält, grundsätzlich stets überwacht werden sollten. Zudem forderten mehrere Delegationen eine Rückkehr zum früheren Ansatz, nach dem (ausschließlich) das Urteil und die Bewährungsentscheidung, nicht jedoch die Bescheinigung anerkannt werden. Im Einklang mit diesen Empfehlungen schlägt der Vorsitz vor, in diesem Artikel ausschließlich die verschiedenen Arten von Maßnahmen und Sanktionen zu erfassen, und die Frage der Bescheinigung und des Mitgliedstaats, dem eine solche Bescheinigung zu übermitteln ist, in Artikel 6 Absatz 1 (neu) zu regeln.

²⁶ **GESTRICHEN**, die von einigen anderen Delegationen unterstützt wurde, bemerkte, dass als allgemeine Vorbedingung gelten sollte, dass die verurteilte Person während der Bewährungszeit keine neue Straftat begeht.

²⁷ Es wurde vorgeschlagen, für die Maßnahmen, insbesondere die Maßnahmen unter Buchstabe i, eine Mindestdauer vorzuschreiben; vorgeschlagen wurde eine Dauer von sechs Monaten.

²⁸ Es wird auf die Bemerkungen der Delegationen verwiesen, die in ihren Antworten auf die Fragen des Vorsitzes (siehe Dok. 8328/07 COPEN44) und in der Zusammenfassung (siehe Dok. 8662/07 COPEN 49) enthalten sind.

²⁹ Vorschlag des Vorsitzes infolge von Bemerkungen von **GESTRICHEN** [betrifft nicht die deutsche Fassung].

³⁰ Streichung von "ohne Erlaubnis" auf Vorschlag von **GESTRICHEN**.

³¹ **GESTRICHEN** legten einen Prüfungsvorbehalt zu "berufliche Tätigkeit" ein. Der Vorsitz schlägt vor, durch die Aufnahme von "Modalitäten für die Ausübung einer" hervorzuheben,

- d) Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Behörde (...) zu melden;
- e) Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Personen oder Gegenständen zu meiden;
- f) Verpflichtung, die zuständige Behörde im Vollstreckungsstaat über die Einhaltung der Verpflichtung, den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen, zu unterrichten;³²
- g) Verpflichtung, eine gemeinnützige Leistung zu erbringen;
- h) Verpflichtung, mit einem Bewährungshelfer oder einem anderen Vertreter eines Sozialdienstes zusammenzuarbeiten;³³
- i) Verpflichtung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen.³⁴

2. Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates bei der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses mit, welche Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen neben den in Absatz 1 genannten er zu überwachen bereit ist. Das Generalsekretariat des Rates macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

dass es bei dieser Bestimmung nicht um das Verbot der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit geht.

³² **GESTRICHEN** legten einen Prüfungsvorbehalt gegen diesen Buchstaben ein. Es wurde vorgeschlagen, ihn zu streichen; **GESTRICHEN**, die von **GESTRICHEN** unterstützt wurde, würde eine solche Streichung jedoch sehr bedauern. **GESTRICHEN**, die von **GESTRICHEN** unterstützt wurde, schlug folgende Umformulierung vor: "*Verpflichtung, den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen und die zuständige Behörde in dem Vollstreckungsstaat über die Einhaltung dieser Verpflichtung zu unterrichten*".

GESTRICHEN schlug vor, nach "*gutzumachen*" nicht fortzufahren. Der Vorsitz teilte mit, dass er diese Frage weiter prüfen werden.

³³ **GESTRICHEN** hat einen Prüfungsvorbehalt zu dieser Bestimmung. Der Zusatz "*oder mit einem anderen Vertreter eines Sozialdienstes*" wurde infolge einer Empfehlung von **GESTRICHEN** aufgenommen.

³⁴ Mehrere Delegationen führten an, dass die Überwachung einer solchen Verpflichtung aufgrund von Kapazitätsengpässen eingeschränkt sein könnte. Einige Delegationen machten ferner geltend, dass eine solche Verpflichtung nur mit Zustimmung der betroffenen Person auferlegt werden dürfe. Der Vorsitz verwies auf die Gründe für eine Versagung.

3. [verschoben]³⁵

³⁵ Der bisherige Absatz 3 wurde in Artikel 6 als neuer Absatz 2a aufgenommen.

Artikel 6³⁶

*Verfahren für die Übermittlung des Urteils, der Bescheinigung und gegebenenfalls
der Bewährungsentscheidung*

1. Zum Zwecke der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen kann das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung an den Mitgliedstaat übermittelt werden, in dem die verurteilte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Vollstreckungsstaat). Es wird eine Bescheinigung beigelegt, für die das in Anhang I wiedergegebene Formblatt zu verwenden ist.
- 1a. Das Urteil wird zusammen mit der Bescheinigung und gegebenenfalls mit der Bewährungsentscheidung³⁷ von der zuständigen [Justiz]behörde des Ausstellungsstaats unmittelbar an die zuständige [Justiz]behörde des Vollstreckungsstaats in einer Form übermittelt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten. Das Original des Urteils und die Bewährungsentscheidung oder beglaubigte Abschriften davon sowie das Original der Bescheinigung werden dem Vollstreckungsstaat auf Verlangen übermittelt. Sämtliche offiziellen Mitteilungen erfolgen ebenfalls unmittelbar zwischen den genannten zuständigen [Justiz]behörden.
2. Die Bescheinigung ist von der zuständigen Justizbehörde des Ausstellungsstaats zu unterzeichnen; hierbei bescheinigt die [Justiz]behörde die Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung.

³⁶ **GESTRICHEN** schlug die Aufnahme des folgenden Absatzes in Artikel 6 (oder in einen anderen, gegebenenfalls neuen Artikel des Rahmenbeschlusses) vor. *"Beabsichtigt die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats, ein Urteil im Sinne des Artikels 2 Buchstaben a und e zu erlassen, so kann sie zunächst die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats konsultieren."* **GESTRICHEN** unterstützten diese Bestimmung grundsätzlich.

GESTRICHEN bezweifelten den zusätzlichen Nutzen einer solchen Bestimmung, da Konsultationen auf freiwilliger Basis ohnehin stets möglich seien. **GESTRICHEN** fragte sich, wie eine solche Bestimmung des Rahmenbeschlusses in ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung umzusetzen wäre. Der Vorsitz erklärte, er werde diese Frage eingehend prüfen.

³⁷ Prüfungsvorbehalt von **GESTRICHEN** zu der Bezugnahme auf "Bewährungsentscheidung" an dieser sowie an anderen Textstellen.

- 2a. Neben den in Absatz 5 Absatz 1 genannten Maßnahmen und Sanktionen darf die in Absatz 1 genannte Bescheinigung nur solche Maßnahmen und Sanktionen enthalten, die von dem jeweiligen Vollstreckungsstaat nach Artikel 5 Absatz 2 mitgeteilt wurden.³⁸
3. Die zuständige [Justiz]behörde des Ausstellungsstaats übermittelt die Bescheinigung zusammen mit dem Urteil und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung jeweils nur einem Vollstreckungsstaat.
4. Ist der zuständigen [Justiz]behörde des Ausstellungsstaats nicht bekannt, welche [Justiz]behörde im Vollstreckungsstaat zuständig ist, so versucht sie, diese beim Vollstreckungsstaat mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln – auch über die durch die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI des Rates vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes³⁹ eingeführten Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes – in Erfahrung zu bringen.⁴⁰
5. Ist eine [Justiz]behörde im Vollstreckungsstaat, die ein Urteil zusammen mit einer Bescheinigung sowie gegebenenfalls einer Bewährungsentscheidung erhält, nicht zuständig, diese anzuerkennen und die sich aus diesem ergebenden erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternative Sanktionen zu treffen, so übermittelt sie dieses von Amts wegen der zuständigen [Justiz]behörde und unterrichtet dementsprechend die zuständige [Justiz]behörde des Ausstellungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.⁴¹

³⁸ Es wurde die Frage gestellt, wie ein Gericht in einem Vollstreckungsstaat reagieren sollte, wenn ein Urteil/eine Bescheinigung nicht nur eine oder mehrere Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1, sondern auch einige weitere, nicht in dem Artikel aufgeführte und auch nicht nach Artikel 5 Absatz 2 zulässige Maßnahmen enthalten würde.

³⁹ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4.

⁴⁰ **GESTRICHEN** schlug vor, diesen Absatz so umzuformulieren, dass den Zentralbehörden hierbei eine Rolle zukommen kann, doch wies **GESTRICHEN** darauf hin, dass Artikel 4 Absatz 4 des Entwurfs für einen Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisordnung einen Absatz enthält, der dem vorliegenden Absatz ähnelt.

⁴¹ Umformuliert infolge eines von **GESTRICHEN** unterstützten Vorschlags von **GESTRICHEN**, den Wortlaut an entsprechende Formulierungen in anderen Rechtsakten anzupassen (z.B. Artikel 4 Absatz 6 des Rahmenbeschlusses über Geldstrafen und Geldbußen).

Artikel 7

Entscheidung des Vollstreckungsstaats⁴²

1. Die zuständige [Justiz]behörde des Vollstreckungsstaats erkennt (...) das Urteil sowie gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung, die in Anwendung des Verfahrens nach Artikel 6 übermittelt worden sind, an und ergreift unverzüglich⁴³ alle für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen erforderlichen Maßnahmen⁴⁴, es sei denn, sie beschließt, einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Überwachung nach Artikel 9 geltend zu machen.
2. Sind die Bewährungsmaßnahmen oder die alternativen Sanktionen nach ihrer Art oder Dauer mit dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar, so kann die zuständige [Justiz]behörde dieses Staates sie an die nach ihrem eigenen Recht für ähnliche⁴⁵ Straftaten⁴⁶ bestehenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen anpassen. Die angepasste Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion muss so weit wie möglich der im Ausstellungsstaat verhängten Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion entsprechen^{47 48}.

⁴² **GESTRICHEN**, der mehrere andere Delegationen beipflichteten, merkte an, dass dieser Artikel dazu führen sollte, dass der Vollstreckungsstaat so viel Handlungsspielraum wie möglich hat.

⁴³ Frage von **GESTRICHEN**, wie "unverzüglich" in die zeitliche Abfolge nach Artikel 10 einzuordnen sei.

⁴⁴ **GESTRICHEN** wiesen darauf hin, dass alternative Sanktionen nicht nur "anerkannt", sondern "vollstreckt" werden sollten, da sie unabhängige Maßnahmen darstellten. Nach Ansicht des Vorsitzes sei dies weitgehend eine semantische Frage, da die Überwachungsaufgaben der Mitgliedstaaten bezüglich der alternativen Sanktionen in der Praxis dieselben wären wie bei Bewährungsmaßnahmen; er schlug daher vor, diese Frage später durchgehend im gesamten Rahmenbeschluss horizontal zu prüfen.

⁴⁵ **GESTRICHEN** lehnte "ähnliche" ab; dieses Wort war aufgenommen worden, um die Formulierung an entsprechende Textstellen in anderen Rechtsakten über die gegenseitige Anerkennung anzupassen.

⁴⁶ **GESTRICHEN** äußerten ihre Besorgnis darüber, dass die Anpassungsmöglichkeit in der Praxis Schwierigkeiten aufwerfen könnte.

⁴⁷ **GESTRICHEN** schlugen vor, dass die Anpassungsmöglichkeit auch die Dauer des Bewährungszeitraums einbeziehen sollte (d.h. den Zeitraum der bedingten Aussetzung des Urteils oder den Zeitraum der bedingten Entlassung). **GESTRICHEN** schlug die Aufnahme einer an Artikel 8 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses über die Überstellung von Häftlingen angelehnten Bestimmung vor. Der Vorsitz erklärte, er werde über diese Vorschläge nachdenken.

⁴⁸ Nach Ansicht von **GESTRICHEN** sollte auch eine Vorschrift aufgenommen werden, wonach ein Vollstreckungsstaat Bewährungsmaßnahmen in alternative Sanktionen umwandeln kann (etwa betreffend "gemeinnützige Leistungen"). Der Vorsitz, dem **GESTRICHEN** beipflichtete, wies darauf hin, dass bei der Abfassung des Rahmenbeschlusses davon ausgegangen worden sei, dass die Mitgliedstaaten gewillt sein

3. Die angepasste Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion darf nicht schärfer als die ursprünglich auferlegte Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion sein.
4. Wird eine Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion nach Absatz 2 angepasst, so unterrichtet die zuständige [Justiz]behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich ⁴⁹ die zuständige [Justiz]behörde des Ausstellungsstaats von dieser Entscheidung. Nach einer derartigen Unterrichtung kann die zuständige [Justiz]behörde des Ausstellungsstaats beschließen, die Bescheinigung und das Urteil sowie gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung zurückzuziehen. ⁵⁰

Artikel 8

Beiderseitige Strafbarkeit

1. Folgende Straftaten führen, wenn sie im Ausstellungsstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, gemäß diesem Rahmenbeschluss auch ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit zur Anerkennung des Urteils ⁵¹ und zur Übernahme der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen:
 - Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
 - Terrorismus,
 - Menschenhandel,
 - sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,

sollten, alle in ihrem Rechtssystem entweder als Bewährungsmaßnahmen oder als alternative Sanktionen bekannten Maßnahmen zu überwachen, so dass eine Umwandlung einer Bewährungsmaßnahme in eine alternative Sanktion nicht erforderlich wäre.

⁴⁹ **GESTRICHEN** schlug folgenden Zusatz vor: "und vor der Vollstreckung".

⁵⁰ **GESTRICHEN** haben einen Prüfungsvorbehalt zu diesem Absatz. **GESTRICHEN** schlug die Streichung des Absatzes vor. **GESTRICHEN** sprach sich für eine Klärung der diesbezüglich geltenden Fristen aus.

⁵¹ Der Vorsitz schlägt vor, hier und in den folgenden Absätzen weiter nur auf das "Urteil" Bezug zu nehmen, da eben dieses zu den aufgeführten Straftaten in Bezug steht oder nicht.

- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- Korruption,
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften⁵²,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyberkriminalität,
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten und mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,
- Betrug,

⁵² ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 49.

- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- Vergewaltigung,
- Brandstiftung,
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- Flugzeug- und Schiffsentführung,
- Sabotage.

2. Der Rat kann einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union jederzeit beschließen, weitere Arten von Straftaten in die Liste des Absatzes 1 aufzunehmen. Der Rat prüft im Lichte des ihm nach Artikel 21 Absatz 3 dieses Rahmenbeschlusses unterbreiteten Berichts, ob es sich empfiehlt, diese Liste auszuweiten oder zu ändern.
3. Bei Straftaten, die nicht unter Absatz 1 fallen, kann der Vollstreckungsstaat die Anerkennung des Urteils und die Übernahme der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen davon abhängig machen, dass die dem Urteil zugrunde liegenden Handlungen auch nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine Straftat darstellen, unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Bezeichnung der Straftat.

- 4.⁵³ Wenn die Mitgliedstaaten eine Erklärung nach Artikel 12 Absatz 3 abgeben, so können sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Übernahme der Zuständigkeit nach Artikel 12 Absatz 1 in Fällen abzulehnen, in denen die dem Urteil zugrunde liegenden Handlungen unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Bezeichnung der Straftat nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellen.

Artikel 9

*Gründe für die Versagung der Anerkennung und Überwachung*⁵⁴

1. Die zuständige [Justiz]behörde des Vollstreckungsstaats kann die Anerkennung (...) des Urteils oder gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung und die Übernahme der Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen ablehnen, wenn
 - a) die Bescheinigung nach Artikel 6 unvollständig ist oder dem Urteil oder der Bewährungsentscheidung offensichtlich nicht entspricht und nicht innerhalb einer von der zuständigen [Justiz]behörde des Vollstreckungsstaats gesetzten zumutbaren Frist vervollständigt oder berichtigt wurde⁵⁵;
 - b) die in Artikel 6 Absatz 1 oder Absatz 2a [...] dargelegten Kriterien nicht erfüllt sind;
 - c) die Anerkennung des Urteils und die Übernahme der Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen dem Grundsatz *ne bis in idem* zuwiderlaufen würde;

⁵³ Diesen Wortlaut hat der Vorsitz angesichts der Erörterungen über diesen Punkt als Kompromiss vorgeschlagen. Auf der Tagung des JI-Rates vom 12./13. Juni 2007 hat eine große Zahl von Delegationen erklärt, sie könne diesem Vorschlag zustimmen. **GESTRICHEN**/KOM legten jedoch einen Sachvorbehalt ein; **GESTRICHEN** haben einen Prüfungsvorbehalt, und **GESTRICHEN** vertrat den Standpunkt, es sei verfrüht, zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Entscheidung zu dieser Frage zu treffen.

⁵⁴ **GESTRICHEN** wies darauf hin, dass es für die Fachleute von Nutzen wäre, wenn die Gründe für eine Versagung in den verschiedenen Rechtsakten im Bereich der gegenseitigen Anerkennung harmonisiert würden. **GESTRICHEN** schlugen vor, die Versagungsgründe in diesem Rahmenbeschluss vor dem Hintergrund der Versagungsgründe in anderen Rechtsakten im Bereich der gegenseitigen Anerkennung genauer zu prüfen, und zwar insbesondere der Versagungsgründe im Rahmenbeschluss über Einziehungsentscheidungen. Der Vorsitz erklärte, der vorliegende Text sei weitgehend auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses über die Überstellung von Häftlingen abgefasst worden.

⁵⁵ Dieser Buchstabe wurde auf einen Vorschlag von **GESTRICHEN** hin umformuliert.

- d) sich das Urteil in Fällen nach Artikel 8 Absatz 3 auf eine Handlung bezieht, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellen würde; in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten kann die Vollstreckung des Urteils jedoch nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass das Recht des Vollstreckungsstaats keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Ausstellungsstaats;
- e) die Vollstreckung der Strafe nach dem Recht des Vollstreckungsstaats bereits verjährt ist und sich auf eine Handlung bezieht, für die der Vollstreckungsstaat nach seinem nationalen Recht zuständig ist;
- f) nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Befreiungen bestehen, die die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen unmöglich machen;
- g) die verurteilte Person nach dem Recht des Vollstreckungsstaats ⁵⁶ aufgrund ihres Alters für die Handlung, die dem Urteil zugrunde liegt, strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann⁵⁷;
- h) das Urteil in Abwesenheit ergangen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die Person persönlich vorgeladen oder über einen nach den nationalen Rechtsvorschriften des Ausstellungsstaats zuständigen Vertreter über Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet worden ist, die zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat, oder dass die betreffende Person gegenüber einer zuständigen Behörde angegeben hat, dass sie die Entscheidung nicht anfechtet; oder
- i) das Urteil oder gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung eine medizinisch-therapeutische Maßnahme enthält, die unbeschadet des Artikels 7 Absatz 2 vom Vollstreckungsstaat gemäß seinem Rechts- oder Gesundheitssystem nicht überwacht werden kann⁵⁸.

⁵⁶ **GESTRICHEN** würde gern "insbesondere" hinzufügen. **GESTRICHEN** war auf den ersten Blick der Auffassung, dass dies zu nicht gewollten Folgen führen könnte, und erklärte, sie werde diesen Vorschlag genau prüfen.

⁵⁷ **GESTRICHEN** schlug vor, auch auf "psychisch krank" Bezug zu nehmen. **GESTRICHEN** wies darauf hin, dass solche Fälle unter Buchstabe i fallen.

⁵⁸ **GESTRICHEN** schlug vor, diesen Buchstaben in einem Erwägungsgrund näher zu erläutern. Auf eine Frage von **GESTRICHEN** hin erklärte der Vorsitz, dass dieser Versagungsgrund auch gelten würde, wenn es an einem Platz für eine medizinisch-therapeutische Behandlung mangeln würde, und dass es keine unterschiedliche Behandlung von innerstaatlichen und nicht innerstaatlichen Fällen geben würde.

[⁵⁹]

2. Bevor die zuständige [Justiz]behörde des Vollstreckungsstaats in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a, b, c, h und i⁶⁰ beschließt, (...) das Urteil oder gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung und die Übernahme der Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (...) nicht anzuerkennen, setzt sie sich auf geeignete Art und Weise mit der zuständigen [Justiz]behörde des Ausstellungsstaats ins Benehmen und bittet diese gegebenenfalls um die unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben.

Artikel 10

Fristen

1. Die zuständige [Justiz]behörde des Vollstreckungsstaats entscheidet innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Eingang des Urteils und der Bescheinigung und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung, ob sie das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung anerkennt oder nicht und ob sie die Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen übernimmt oder nicht⁶¹. (...). Sie unterrichtet die zuständige [Justiz]behörde des Ausstellungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über ihre Entscheidung. Die Versagung der Anerkennung des Urteils und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung sowie die Ablehnung der Übernahme der Zuständigkeit für die Überwachung sind zu begründen.⁶²

⁵⁹ **GESTRICHEN** möchte, dass ein Versagungsgrund bezüglich der Territorialität aufgenommen wird.

⁶⁰ **GESTRICHEN** hat einen Prüfungsvorbehalt zur Hinzufügung von Buchstabe i.

⁶¹ Es wurde die Frage gestellt, ob eine Teilanerkennung wie im Rahmenbeschluss über die Überstellung von Häftlingen möglich sein sollte. **GESTRICHEN** bat dringend darum, von einem Versuch der Regelung dieser komplizierten Frage abzusehen.

⁶² Auf die Bemerkungen mehrerer Delegationen hin wurde die ursprüngliche Fassung dieses Absatzes wieder hergestellt und zudem eine Bezugnahme auf die Bewährungsentscheidung aufgenommen und die Frist auf 60 Tagen festgesetzt, womit offenbar alle Delegationen einverstanden sind.

2. Ist es der zuständigen [Justiz]behörde des Vollstreckungsstaats in einem spezifischen Fall nicht möglich, die Fristen nach Absatz 1 einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige [Justiz]behörde des Ausstellungsstaats in jeder beliebigen Form und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die Zeit, die voraussichtlich für eine endgültige Entscheidung benötigt wird, an.

Artikel 11

Für die Überwachung maßgebliches Recht

Auf die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen ist das Recht des Vollstreckungsstaats anwendbar.

Artikel 12⁶³

Zuständigkeit für alle weiteren Entscheidungen und maßgebliches Recht

1. Die zuständige [Justiz]behörde des Vollstreckungsstaats ist für alle weiteren im Zusammenhang mit der Bewährungsstrafe, der bedingten Entlassung oder der alternativen Sanktion stehenden Entscheidungen wie die nachträgliche Änderung von Bewährungsmaßnahmen und den Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung des Urteils oder der Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung (...)⁶⁴ zuständig. In Bezug auf diese Entscheidungen sowie auf alle weiteren Folgen aus dem Urteil, einschließlich gegebenenfalls der Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßnahme, ist das Recht des Vollstreckungsstaats anwendbar⁶⁵.

⁶³ **GESTRICHEN** haben einen Prüfungsvorbehalt zu diesem Artikel. **GESTRICHEN**, der sich **GESTRICHEN** anschloss, vertrat die Auffassung, dass die Zuständigkeit - wenn sie übertragen werden muss - vollständig übertragen werden sollte. Es solle dabei nicht zu einem Hin-und-Her kommen, sondern nur ein "alles oder nichts" geben.

⁶⁴ Auf die Bemerkungen mehrerer Delegationen hin wurde die Bezugnahme auf den "Straf-erlass" gestrichen.

⁶⁵ Wie von mehreren Delegationen angeregt, schlägt der Vorsitz vor, an dieser Stelle ausdrücklich auf die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zu verweisen. **GESTRICHEN** erklärte, dass sie Schwierigkeiten damit hätte, wenn der Vollstreckungsstaat eine Person in Gewahrsam nehmen würde, obwohl dies im Ausstellungsstaat nicht möglich wäre. **GESTRICHEN** gab zu bedenken, dass dies eine logische Folge des mit dem Rahmenbeschluss eingeführten Verfahrens wäre und dass sich im übrigen die betroffenen Personen aus freien Stücken in den Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts begeben würden.

2. Die zuständige [Justiz]behörde des Ausstellungsstaats hat die Zuständigkeit für alle weiteren Entscheidungen im Zusammenhang mit bedingten Verurteilungen sowie mit alternativen Sanktionen, falls das Urteil nicht vorschreibt, dass anstelle einer alternativen Sanktion eine Freiheitsstrafe zu verhängen ist, wenn die verurteilte Person sich der in dem Urteil verhängten alternativen Sanktion nicht beugt. In Bezug auf diese Entscheidungen sowie auf alle weiteren Folgen aus dem Urteil ist das Recht des Ausstellungsstaats anwendbar⁶⁶.
3. Jeder Mitgliedstaat kann bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder zu einem späteren Zeitpunkt⁶⁷ in einer Erklärung, die dem Generalsekretariat des Rates notifiziert wird, angeben, dass er als Vollstreckungsstaat in Kategorien von Fällen⁶⁸, die von diesem Mitgliedstaat zu spezifizieren sind⁶⁹, die in Absatz 1 vorgesehen Übernahme der Zuständigkeit ablehnen kann. In diesen Fällen erfolgt die Entscheidung und Unterrichtung nach dem in Artikel 10 genannten Verfahren. Die Verpflichtung nach Artikel 7 Absatz 1 bleibt unberührt. Eine Erklärung eines Mitgliedstaats kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Erklärungen oder Rücknahmen werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht⁷⁰.

Artikel 13

Konsultation zwischen den zuständigen [Justiz]behörden

[gestrichen]

-
- ⁶⁶ Auf die Bemerkungen einiger Delegationen hin wurden die Absätze 1a und 2 zu einem neuen Absatz 2 zusammengefasst. Von allen Delegationen wurden Prüfungsvorbehalte angemeldet.
- ⁶⁷ Nach Ansicht von **GESTRICHEN** lässt der vorliegende Wortlaut den Mitgliedstaaten zuviel Spielraum; sie schlägt stattdessen folgende Formulierung vor: "zu dem in Artikel 21 Absatz 1 genannten Zeitpunkt".
- ⁶⁸ Mehrere Delegationen sind der Ansicht, dass dieser Ausdruck zu vage ist und den Mitgliedstaaten zuviel Spielraum einräumt. Es wurde vorgeschlagen, Beispiele anzuführen – wie im Zusammenhang mit Artikel 8 Absatz 4 – oder sogar eine erschöpfende Liste der möglichen Fälle aufzunehmen. Wenn eine solche Erklärung nur im Fall des Artikels 8 Absatz 4 abgegeben werden kann, könnte der Passus aus diesem Absatz gestrichen und in Artikel 8 Absatz 4 aufgenommen werden.
- ⁶⁹ Der Vorsitz hat diese Änderung aufgrund von Bemerkungen der Delegationen vorgenommen. **GESTRICHEN**, der sich **GESTRICHEN** anschloss, bestand darauf, dass die beiderseitige Strafbarkeit als Grundlage für die Versagung aufgenommen wird. **GESTRICHEN** war der Auffassung, dass auf die beiderseitige Strafbarkeit in Artikel 8 ausreichend eingegangen wird. Der Vorsitz schlägt in Anbetracht dieser Bemerkungen vor, dass in Artikel 8 ein neuer Absatz 4 aufgenommen wird.
- ⁷⁰ **GESTRICHEN** vertrat die Auffassung, dass diese Bestimmung sehr weit gefasst ist, und schlug vor, sie stärker einzugrenzen.

Artikel 14

Pflichten der beteiligten Behörden im Falle der Zuständigkeit des Vollstreckungsstaats für alle weiteren Entscheidungen

1. Die zuständige [Justiz]behörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige [Justiz]behörde des Ausstellungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über alle Entscheidungen mit sofortiger oder aufschiebender Wirkung in Bezug auf
 - a) die Änderung der Bewährungsmaßnahmen oder der alternativen Sanktion;
 - b) den Widerruf der Aussetzung zur Bewährung;
 - c) (gestrichen)⁷¹;
 - d) das Erlöschen der Bewährungsmaßnahmen oder der alternativen Sanktion⁷².
2. Die zuständige [Justiz]behörde des Ausstellungsstaats unterrichtet die zuständige [Justiz]behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über alle Umstände oder Erkenntnisse, die nach ihrer Auffassung den Widerruf der Aussetzung zur Bewährung oder eine Änderung der Bewährungsmaßnahmen oder der alternativen Sanktion bewirken können.

⁷¹ Der Vorsitz hat diesen Buchstaben im Einklang mit den Änderungen in Artikel 12 Absatz 1 ("Straffestsetzung im Falle einer bedingten Verurteilung") gestrichen. **GESTRICHEN** schlug vor, später im Lichte des Entwurfs des Rahmenbeschlusses über die Überstellung von Häftlingen darauf zurückzukommen.

⁷² **GESTRICHEN** schlug vor, diese Aufzählung an Artikel 12 anzugleichen. Es besteht allgemeines Einvernehmen darüber, dass dieser Artikel näher präzisiert werden sollte. Der Vorsitz wird darüber nachdenken und einen überarbeiteten Wortlaut vorschlagen, sobald Einvernehmen über den Wortlaut von Artikel 12 erzielt worden ist.

Artikel 15

Pflichten der beteiligten Behörden im Falle der Zuständigkeit des Ausstellungsstaats für alle weiteren Entscheidungen

1. Ist die zuständige Justizbehörde des Ausstellungsstaats für alle weiteren Entscheidungen gemäß Artikel 12 zuständig, so unterrichtet die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats diese unverzüglich
 - a) über (...) ⁷³ einen Verstoß gegen eine Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion und ⁷⁴
 - b) über jede Erkenntnis, die
 - i) geeignet ist, eine Änderung der Bewährungsmaßnahmen oder der alternativen Sanktion zu bewirken,
 - ii) geeignet ist, bei der Straffestsetzung im Falle einer bedingten Verurteilung berücksichtigt zu werden, oder
 - iii) den Widerruf der Aussetzung zur Bewährung zur Folge haben könnte.
2. Die Meldung erfolgt unter Verwendung des in Anhang II wiedergegebenen Formblatts.

⁷³ Nach einer Anmerkung von **GESTRICHEN** wurde das Wort "jeden" gestrichen, damit Flexibilität und Verhältnismäßigkeit gegeben sind ("*fünf Minuten Verspätung sollten kein Anlass dafür sein, einen Bericht zu schreiben*").

⁷⁴ **GESTRICHEN**, denen sich mehrere andere Delegationen anschlossen, waren der Auffassung, dass Buchstabe a vor dem Hintergrund von Buchstabe b nicht erforderlich sei. **GESTRICHEN** war jedoch gegen die Streichung von Buchstabe a. Der Vorsitz wies darauf hin, dass der Wortlaut unter den beiden Buchstaben einen größeren Ermessensspielraum für die Relevanz der Art von Informationen unter Buchstabe b impliziert. Er wird jedoch über die Möglichkeit nachdenken, Buchstabe a zu streichen.

3. [Vor der Entscheidung über die Straffestsetzung im Falle einer bedingten Verurteilung oder über den Widerruf der Aussetzung zur Bewährung muss der verurteilten Person rechtliches Gehör gegeben werden]⁷⁵. Diesem Erfordernis kann gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 10 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachgekommen werden⁷⁶.
4. Die zuständige [Justiz]behörde des Ausstellungsstaats teilt der zuständigen [Justiz]behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich jede Entscheidung mit sofortiger oder aufschiebender Wirkung mit in Bezug auf
- a) die Änderung der Bewährungsmaßnahmen oder der alternativen Sanktion;
 - b) den Widerruf der Aussetzung zur Bewährung;
 - c) die Straffestsetzung im Falle einer bedingten Verurteilung;
 - d) das Erlöschen der Bewährungsmaßnahmen oder der alternativen Sanktion.

⁷⁵ Es besteht allgemein Einvernehmen darüber, dass der erste Satz gestrichen werden könnte, da das Recht auf Gehör von den geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten abhängen sollte. Der zweite Satz sollte dann umformuliert werden. **GESTRICHEN** wird über einen Formulierungsvorschlag nachdenken. **GESTRICHEN**, der sich **GESTRICHEN** anschloss, hat darauf hingewiesen, dass auch der zweite Satz Probleme bereiten könnte, wenn die Mitgliedstaaten Vorbehalte gemäß Artikel 10 Absatz 9 des Übereinkommens angemeldet haben (Frage der Anwendbarkeit im Falle der Vernehmung eines Beschuldigten). Der Vorsitz wird über die Frage nachdenken.

⁷⁶ ABl. L 197 vom 12.7.2000, S. 3.

- 4a. Jede Änderung einer Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion durch die zuständige [Justiz]behörde des Ausstellungsstaats erfolgt unter gebührender Berücksichtigung von Artikel 5. Im Falle einer derartigen Änderung kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine neue Entscheidung nach Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i zu fällen⁷⁷.
5. Im Falle der Straffestsetzung oder des Widerrufs der Aussetzung zur Bewährung teilt die zuständige [Justiz]behörde des Ausstellungsstaats der zuständigen [Justiz]behörde des Vollstreckungsstaats gleichzeitig mit⁷⁸, ob sie möglicherweise beabsichtigt, dem Vollstreckungsstaat
- a) ein Urteil und eine Bescheinigung nach dem Rahmenbeschluss 2007/...*/JI des Rates zur Übernahme der Vollstreckung der freiheitsentziehenden Strafe zu übermitteln oder oder
 - b) einen Europäischen Haftbefehl zur Übergabe des Verurteilten gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten⁷⁹ zu übermitteln⁸⁰.

⁷⁷ Vorschlag des Vorsitzes für einen überarbeiteten Wortlaut in Anbetracht der Bemerkungen der Delegationen zu einem früheren Vorschlag. Mehrere Delegationen haben Bedenken zu diesem Vorschlag und zur Bezugnahme auf die genannten Artikel, insbesondere Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i, die nur der Vollstreckungsstaat einhalten muss, geäußert. **GESTRICHEN** hat vorgeschlagen, ein Konsultationsverfahren vorzusehen und/oder dem Ausstellungsstaat zu gestatten, eine neue Bescheinigung zu übersenden. Letzteres stieß bei anderen Delegationen jedoch auf Kritik; sie befürchten, dies könne alles noch viel komplizierter machen.

⁷⁸ **GESTRICHEN** befürwortet den gegenwärtigen Text. **GESTRICHEN** stimmt **GESTRICHEN** zu, hat aber vorgeschlagen, die "Verpflichtung" zu einer "Option" zu machen; dementsprechend wurde vorgeschlagen, die Worte "*teilt [...] mit*" durch "*kann [...] mitteilen*" zu ersetzen. **GESTRICHEN** haben jedoch erklärt, dass in diesem Absatz nicht auf bestimmte Rechtsakte Bezug genommen werden sollte; **GESTRICHEN** hat Zweifel an der Notwendigkeit einer solchen Bestimmung geäußert; **GESTRICHEN** schlug vor, es müsse ausreichen mitzuteilen, dass eine weitere Überwachung der Maßnahmen nicht erforderlich ist; andere Delegationen wiesen darauf hin, dass es einen Grund geben kann, speziell auf die Möglichkeit Bezug zu nehmen, um vorläufige Festnahme zu ersuchen. Der Vorsitz erklärte, er werde über diese Frage nachdenken.

* Nummer des Rahmenbeschlusses ist noch einzufügen.

⁷⁹ ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

⁸⁰ **GESTRICHEN** stellte die Frage, wie vorgegangen werden soll, wenn die betreffende (geringfügige) Straftat nicht in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl fällt. Der Vorsitz erklärte, dass in solchen Fällen der Status quo beibehalten würde.

6. Ist die Pflicht zur Überwachung⁸¹ von Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen erloschen, so beendet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die angeordneten Maßnahmen, sobald sie von der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats hiervon in Kenntnis gesetzt wird.

Artikel 16

*Amnestie, Begnadigung, Wiederaufnahme des Verfahrens*⁸²

1. Eine Amnestie oder Begnadigung kann sowohl vom Ausstellungsstaat als auch vom Vollstreckungsstaat gewährt werden.
2. Ausschließlich der Ausstellungsstaat kann über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheiden, das Grundlage für die Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen ist, die nach diesem Rahmenbeschluss zu überwachen sind.

⁸¹ **GESTRICHEN** hat sich gegen das Wort "Vollstreckung" ausgesprochen. Der Vorsitz erklärte, dies sei eine horizontale Frage (nämlich, ob im Falle alternativer Sanktionen auf "Vollstreckung" Bezug genommen werden muss), schlägt aber vor, im Einklang mit dem Wortlaut in anderen Artikeln "Überwachung" zu verwenden.

⁸² Auf Ersuchen von **GESTRICHEN** wurde der Wortlaut so geändert, dass die "Wiederaufnahme" wie in Artikel 15 des Entwurfs des Rahmenbeschlusses über die Überstellung von Häftlingen einbezogen wird.

Artikel 17

Ende der Zuständigkeit des Vollstreckungsstaats

(...) ⁸³ Entzieht sich die verurteilte Person durch Flucht oder hat sie im Vollstreckungsstaat (...) keinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt mehr ⁸⁴, so kann die zuständige [Justiz]behörde des Vollstreckungsstaats die Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen sowie für alle weiteren mit der Vollstreckung des Urteils im Zusammenhang stehenden Entscheidungen wieder auf die zuständige [Justiz]behörde des Ausstellungsstaats übertragen. Eine derartige Übertragung der Zuständigkeit findet statt, wenn der Ausstellungsstaat die zuständige [Justiz]behörde des Vollstreckungsstaats darum ersucht, weil im Ausstellungsstaat ein neues Strafverfahren gegen die Person anhängig ist.

⁸³ **GESTRICHEN** wies darauf hin, dass der Wortlaut dieses Absatzes, insbesondere das – nun gestrichene – Wort "verlässt", impliziert, dass es verurteilten Personen frei steht, sich in andere Staaten zu begeben, während die verurteilte Person, die "sich durch Flucht entzieht" normalerweise in Gewahrsam zu nehmen ist, da sie gegen eine Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion verstoßen hat. Die Delegation schlug auch vor, dass der Vollstreckungsstaat weiterhin für die Vollstreckung des Urteils zuständig sein könnte, wenn sich die verurteilte Person "durch Flucht entzogen" hat. **GESTRICHEN** schlug vor, dass der Artikel nur für Fälle gelten soll, in denen das Land "mit Zustimmung des Vollstreckungsstaats" verlassen wird. Der Vorsitz erklärte, dass dieser Artikel nur die Übertragung der Zuständigkeit betrifft und auf Fälle abzielt, in denen der Vollstreckungsstaat keine Zuständigkeit (Kontrolle) mehr für (über) die verurteilte Person hat. Er räumte indessen ein, dass der Vollstreckungsstaat die Möglichkeit haben sollte, die Zuständigkeit an den Ausstellungsstaat zurückzugeben, und dass es keine Verpflichtung geben sollte. Vor dem Hintergrund dieser Diskussion hat der Vorsitz "überträgt" in "kann [...] übertragen" geändert. Er schlägt vor diesem Hintergrund außerdem vor, den Ausdruck "verlässt" nicht zu verwenden. Stattdessen sollte die Möglichkeit, die Zuständigkeit wieder auf den Ausstellungsstaat zu übertragen, vorgesehen werden, wenn sich die Person durch Flucht entzieht oder keinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt mehr im Vollstreckungsstaat hat (so dass eine der Voraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht mehr erfüllt ist).

⁸⁴ **GESTRICHEN** schlug vor, dass der Text dahin gehend präzisiert werden sollte, dass eine Rückübertragung der Zuständigkeit an den Ausstellungsstaat auch erfolgen soll, wenn die Person Gegenstand eines neuen Verfahrens im Ausstellungsstaat ist. Der Vorsitz schlägt in Anbetracht dessen vor, den unterstrichenen neuen, zweiten Satz aufzunehmen.

Artikel 18

Sprachenregelung

Die Bescheinigungen⁸⁵ werden in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats übersetzt. Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder später in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere andere Amtssprachen der Organe der Europäischen Union akzeptiert.

Artikel 19

Kosten

Die Kosten, die bei der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses entstehen, werden vom Vollstreckungsstaat getragen, ausgenommen solche, die ausschließlich im Hoheitsgebiet des Ausstellungsstaats entstehen.

Artikel 20

Verhältnis zu anderen Übereinkünften und Vereinbarungen

1. Dieser Rahmenbeschluss ersetzt im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander ab dem ...* die entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens des Europarates über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen.

⁸⁵ **GESTRICHEN** hätte gerne, dass auch das Urteil übersetzt wird, da es Angaben enthalte, die für die Behörden des Vollstreckungsstaats unerlässlich seien. **GESTRICHEN** schlugen vor, die Lösung in Artikel 18a des Entwurfs des Rahmenbeschlusses über die Überstellung von Häftlingen zu übernehmen, wonach es möglich ist, um die Übersetzung "wesentlicher Teile" des Urteils zu ersuchen. **GESTRICHEN** gaben indessen zu bedenken, dass diese Lösung ein Rückschritt sei und dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zuwiderlaufe. Sie räumten indessen ein, dass die Informationen auf der Bescheinigung umfassend und vollständig sein sollten. **GESTRICHEN** kündigte vor dem Hintergrund dieser Bemerkungen an, sie würde sich diese Bestimmung erneut ansehen, sobald Einigung über den übrigen Text erzielt worden sei.

* Datum wird noch bekannt gegeben.

2. Es steht den Mitgliedstaaten frei, die bei Annahme dieses Rahmenbeschlusses geltenden bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte oder Vereinbarungen auch weiterhin anzuwenden, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Ziele dieses Rahmenbeschlusses hinauszugehen und zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen beitragen.
3. Es steht den Mitgliedstaaten frei, nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen zu schließen, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Vorschriften dieses Rahmenbeschlusses hinauszugehen und zu einer Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren für die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen beitragen.
4. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses über bestehende Übereinkünfte oder Vereinbarungen nach Absatz 1, die sie weiterhin anwenden wollen. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission ferner über alle neuen Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 2 binnen drei Monaten nach deren Unterzeichnung.

Artikel 21

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss vor dem* nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr nationales Recht umgesetzt haben. Auf der Grundlage eines anhand dieser Angaben von der Kommission erstellten Berichts überprüft der Rat vor dem ...**, inwieweit die Mitgliedstaaten den Bestimmungen dieses Rahmenbeschluss nachgekommen sind.
3. Vor dem ...*** wird eine Bewertung der Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses, insbesondere ihrer praktischen Anwendung, vorgenommen.

Artikel 22

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

* Datum wird noch bekannt gegeben.

** Datum wird noch bekannt gegeben.

*** Datum wird noch bekannt gegeben.

ANHANG I ⁸⁶

BESCHEINIGUNG

nach Artikel 6 des Rahmenbeschlusses 2007/.../JI des Rates
vom ... über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen,
alternativen Sanktionen und bedingten Verurteilungen

a) Ausstellungsstaat:

Vollstreckungsstaat:

b) Gericht, das das Urteil mit Bewährungsstrafe, alternativer Sanktion oder bedingter Verurteilung erlassen hat:

Offizielle Bezeichnung:

Anschrift:

Aktenzeichen:

Tel.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

E-Mail (sofern vorhanden):

Sprachen, in denen mit dem Gericht verkehrt werden kann:

Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen zum Urteil oder für die Vereinbarung der Überstellungsmodalitäten eingeholt werden sollen (Name, Titel/Dienstrang, Telefon, Fax und – sofern vorhanden – E-Mail):

⁸⁶ Der Wortlaut der Bescheinigung und des Formblatts sollte überprüft werden, sobald Einigung über den verfügenden Teil des Rahmenbeschlusses erzielt worden ist.

c) Behörde, die die Bewährungsmaßnahmen verhängt hat:

Es handelt sich um die unter Buchstabe b genannte Behörde.

Es handelt sich um folgende Behörde:

Offizielle Bezeichnung:

Anschrift:

Tel.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

E-Mail (sofern vorhanden):

Sprachen, in denen mit der betreffenden Behörde verkehrt werden kann:

Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen zur Entscheidung eingeholt werden sollen (Name, Titel/Dienststrang, Telefon, Fax und – sofern vorhanden – E-Mail):

d) Behörde, die im Ausstellungsstaat für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen zuständig ist:

- Es handelt sich um die unter Buchstabe b genannte Behörde.
- Es handelt sich um die unter Buchstabe c genannte Behörde.
- Es handelt sich um folgende Behörde:

Offizielle Bezeichnung:

Anschrift:

Tel.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

E-Mail (sofern vorhanden):

Sprachen, in denen mit der betreffenden Behörde verkehrt werden kann:

Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen eingeholt werden sollen (Name, Titel/Dienstrang, Telefon, Fax und – sofern vorhanden – E-Mail):

e) Behörde oder Behörden, die kontaktiert werden kann/können (wenn Buchstabe c und/oder d ausgefüllt wurde):

Behörde unter Buchstabe b

Bei Fragen zu Folgendem:

Behörde unter Buchstabe c

Bei Fragen zu Folgendem:

Behörde unter Buchstabe d

Bei Fragen zu Folgendem:

f) Angaben zu der natürlichen Person, gegen die das Urteil ergangen ist:

Familienname:

Vorname(n):

Ggf. Geburtsname:

Ggf. Aliasname(n):

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Letzte bekannte Anschrift:

Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):

Art und Nummer des Identitätsdokuments/der Identitätsdokumente der verurteilten Person
(Personalausweis, Pass):

Art und Nummer des Aufenthaltstitels der verurteilten Person im Vollstreckungsstaat:

g) Angaben zu dem Mitgliedstaat, dem das Urteil und die Bescheinigung übermittelt werden:

Das Urteil und die Bescheinigung werden dem unter Buchstabe a angegebenen Vollstreckungsstaat aus folgendem Grund übermittelt:

- Die verurteilte Person hat in diesem Staat ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt.

h) Urteil

Angaben zum Urteil:

Das Urteil wurde erlassen am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Das Urteil wurde rechtskräftig am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Aktenzeichen des Urteils (sofern vorhanden):

1. Das Urteil umfasst insgesamt Straftaten.

Zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat(en) begangen wurde(n), einschließlich Tatzeit und Tatort, und Art der Beteiligung der verurteilten Person:

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen, auf deren Grundlage das Urteil erlassen wurde:

2. Sofern es sich bei der/den unter Nummer 1 genannten Straftat(en) um eine oder mehrere der folgenden – nach dem Recht des Ausstellungsstaats definierten – Straftaten handelt, die im Ausstellungsstaat mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, kreuzen Sie bitte Zutreffendes an:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- Terrorismus
- Menschenhandel
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- Korruption
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten

- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung
- Cyberkriminalität
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- Betrug
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie

- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- Fälschung von Zahlungsmitteln
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
- Vergewaltigung
- Brandstiftung
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- Flugzeug- und Schiffsentführung
- Sabotage

3. Sofern die unter Nummer 1 genannte(n) Straftat(en) nicht unter Nummer 2 aufgeführt ist/sind, geben Sie bitte eine vollständige Beschreibung der betreffenden Straftat(en):

i) Information über das Urteil:

1. Bitte geben Sie an, ob die verurteilte Person im Verfahren persönlich erschienen ist:

- Ja, ist erschienen.
- Nein, ist nicht erschienen. Es wird bestätigt, dass die betreffende Person persönlich oder über einen nach den nationalen Rechtsvorschriften des Ausstellungsstaats zuständigen Vertreter vom Termin und vom Ort der Verhandlung, die zum Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet worden ist oder dass die betreffende Person gegenüber einer zuständigen Behörde angegeben hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht.

2. Angaben zur Straffestsetzung

- bedingte Verurteilung

3. Angaben zur Art der Strafe (nur auszufüllen, wenn zu Nummer 2 keine Angaben gemacht wurden):

- Alternative Sanktion
- Bewährungsstrafe
- Freiheitsentziehende Strafe
- Freiheitsentziehende Maßnahme
- Aussetzung mit Verurteilung
- Aussetzung nach Verbüßung eines Teils der freiheitsentziehenden Strafe (bedingte Entlassung)

4. Angaben zur Dauer der Strafe (nur auszufüllen, wenn Angaben zu Nummer 3 gemacht wurden):

4.1. Gesamtdauer der Verurteilung:

4.2. Die verurteilte Person befand sich in folgendem Zeitraum in Untersuchungshaft:

4.3. Die Person befand sich in folgendem Zeitraum in Strafhaft/im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßnahme (nur bei bedingter Entlassung):

4.4. Dauer des bei Widerruf der Bewährung noch zu verbüßenden Freiheitsentzugs:

j) Angaben zur Entscheidung über die Aussetzung der Strafe/Straffestsetzung zur Bewährung:

1. Die Entscheidung erging am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):
2. Dauer der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen:
3. Art der Bewährungsmaßnahmen bzw. alternativen Sanktionen (Mehrfachnennungen möglich):
 - Verpflichtung der verurteilten Person, der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats jeden Wohnsitzwechsel mitzuteilen
 - Verpflichtung, bestimmte Orte im Ausstellungs- oder Vollstreckungsstaat ohne Erlaubnis nicht zu verlassen oder zu betreten
 - Verpflichtung, die die Lebensführung, den Aufenthalt, die allgemeine und berufliche Bildung, die berufliche Tätigkeit oder die Freizeitgestaltung betrifft
 - Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats oder einer anderen Stelle des Vollstreckungsstaats zu melden

- Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Personen und Gegenständen zu meiden
- Verpflichtung, den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen
- Verpflichtung, eine gemeinnützige Leistung zu erbringen
- Verpflichtung, mit einem Bewährungshelfer zusammenzuarbeiten
- Verpflichtung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen
- Weitere Maßnahmen, die der Vollstreckungsstaat gemäß einer Mitteilung nach Artikel 5 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses zu überwachen bereit ist

k) Angaben zur Zuständigkeit für alle weiteren Maßnahmen:

- Die Zuständigkeit für alle weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit der bedingten Verurteilung verbleibt beim Ausstellungsstaat.
- Im Falle einer Anpassung der Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion durch die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats verzichtet der Ausstellungsstaat auf die in Artikel 13 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses vorgesehene Konsultation.

l) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

- Der Wortlaut des Urteils ist der Bescheinigung beigelegt.

Unterschrift der die Bescheinigung ausstellenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

(Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel:

ANHANG II

FORMBLATT

nach Artikel 15 des Rahmenbeschlusses 2007/.../JI des Rates vom ... über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen, alternativen Sanktionen und bedingten Verurteilungen

MELDUNG EINES VERSTOSSES GEGEN EINE BEWÄHRUNGSMASSNAHME ODER ALTERNATIVE SANKTION SOWIE WEITERER ERKENNTNISSE

Die zuständige Behörde meldet hiermit, dass die unter Buchstabe a genannte Person gegen die unter Buchstabe d aufgeführten Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen verstoßen hat.

a) Angaben zur Identität der der Überwachung unterstellten Person:

Familienname:

Vorname(n):

Ggf. Geburtsname:

Ggf. Aliasname(n):

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift:

Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):

b) Angaben zur Entscheidung über die Bewährungsstrafe oder alternative Sanktion:

Das Urteil wurde erlassen am:

Gericht, das das Urteil erlassen hat:

Offizielle Bezeichnung:

Anschrift:

Die Bescheinigung wurde ausgestellt am:

Aktenzeichen im Ausstellungsstaat (sofern vorhanden):

c) Angaben zur Behörde, die für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen zuständig ist:

Offizielle Bezeichnung der Behörde:

Name der Kontaktperson:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Anschrift:

Tel.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

E-Mail:

d) Bewährungsmaßnahmen bzw. alternative Sanktionen:

Die unter Buchstabe a genannte Person hat gegen folgende Weisungen oder Auflagen verstoßen:

- Verpflichtung der verurteilten Person, der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats jeden Wohnsitzwechsel mitzuteilen
- Verpflichtung, bestimmte Orte im Ausstellungs- oder Vollstreckungsstaat ohne Erlaubnis nicht zu verlassen oder zu betreten
- Anordnungen, die die Lebensführung, den Aufenthalt, die allgemeine und berufliche Bildung, die berufliche Tätigkeit oder die Freizeitgestaltung betreffen
- Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats oder einer anderen Stelle des Vollstreckungsstaats zu melden
- Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Personen und Gegenständen zu meiden
- Verpflichtung, den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen
- Verpflichtung, eine gemeinnützige Leistung zu erbringen
- Verpflichtung, mit einem Bewährungshelfer zusammenzuarbeiten
- Verpflichtung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen
- Weitere Maßnahmen:

:

Beschreibung des Verstoßes/der Verstöße (Ort, Datum und nähere Umstände):

Es liegen sonstige Erkenntnisse vor, die

- geeignet sind, eine Anpassung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen zu bewirken
- geeignet sind, bei der Straffestsetzung im Falle einer bedingten Verurteilung berücksichtigt zu werden
- den Widerruf der bedingten Aussetzung zur Bewährung zur Folge haben könnten

Beschreibung dieser Erkenntnisse (Ort, Datum und nähere Umstände):

Unterschrift der das Formblatt ausstellenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts des Formblatts:

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

(Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel: